

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex E195

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds	2
3. Leistung aus der Überschussbeteiligung	6
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	8
5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	8
6. Ihre Mitwirkungspflichten	9
7. Kosten Ihres Vertrags	9
8. Beitragsfreistellung	11
9. Kündigung	13
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	13
11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex E195	21

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht	31
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	31
3. Weitere Mitwirkungspflichten	32
4. Abänderungen zum Teil B	33

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	34
2. Versicherungsschein	34
3. Deutsches Recht	34
4. Adressaten für Beschwerden	34
5. Zuständiges Gericht	34
6. Verjährung	35
7. Informationen während der Vertragslaufzeit	35
8. Abänderungen zum Teil C	35

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	36

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex E195

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** (siehe Absatz a)) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Da die Entwicklung der Fonds nicht vorherzusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren (siehe Absatz 3).

a) Policenwert

Den **→Policenwert** errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik:

Bei der Berechnung wird der **→Fondswert** zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Der **→Fondswert** Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten **→Anteilswerten** multipliziert wird.

Für die Ermittlung des **→Policenwerts** zum Ende der **→Aufschubdauer** wird der **→Anteilswert** am achtletzten **→Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn herangezogen.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die Rente gemäß Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR **→Policenwert** ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den

→Rechnungszins und die Sterbetafel (**→Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

(3) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts

Die Höhe des **→Policenwerts** und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** zugrunde liegen, abhängig.

Die Entwicklung der Fonds ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den **→Fondswert** zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird.

(4) Kapitalzahlung bei jährlichen Renten unter 200 EUR

Wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 200 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente einmalig ein Kapital in Höhe des **→Policenwerts** zum Ende der **→Aufschubdauer**. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

Wenn der Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Festlegung dieses Mindestbetrags verbietet, ist eine geringere Rente zulässig.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

a) Leistung ohne Baustein Kapital bei Tod

Wenn Sie keinen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den **→Policenwert**. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

b) Leistung mit Baustein Kapital bei Tod

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum Baustein Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir?" ergibt.

(2) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts

Für die Ermittlung des **→Policenwerts** werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem **→Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des **→Policenwerts**.

(3) Erhöhte Leistung in besonderen Situationen

Wenn die **→versicherte Person** innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes der versicherten Person oder nach der Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person stirbt, zahlen wir ein Kapital in Höhe von 25.000 EUR, unabhängig

von den Leistungen nach Absatz 1. Bei Mehrfachgeburten oder Mehrfachadoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

Wenn Sie uns über die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) informieren, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 9 Monate.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die **→versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter **→ab Rentenbeginn garantierter Renten**. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags berechnen wir den garantierten Rentenfaktor auf Basis der folgenden Rechnungsgrundlagen:

- unserer unternehmenseigenen Sterbetafel "AZ 2012 R U" (**→Tafeln**),
- dem **→Rechnungszins** 1,0 Prozent und
- den **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir im Versicherungsschein.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere **→Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Beitragserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Beitragserhöhungen berechnen wir die Erhöhungen der Beiträge grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere **→Rechnungszins**, **→Tafeln** und **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Beitragserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Beitragserhöhung die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Beitragserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Beitragserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Beitragserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Beitragserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhungen der Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den **→Rechnungszins** und die Sterbetafel (**→Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufs- oder Dienstunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.4) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen sind in Ihrer PrivatRente InvestFlex versichert?" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
 - der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

- c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung des mit Ihnen vereinbarten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds

Vor Rentenbeginn haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** zugrunde liegen. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.1 Absatz 3 zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie werden Sie an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt?
2.2 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

- 2.3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?
- 2.4 Wann werden Beiträge zur Risikodeckung durch den Verkauf von Anteilseinheiten finanziert?
- 2.5 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?
- 2.6 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?
- 2.7 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?
- 2.8 Wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?

2.1 Wie werden Sie an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt?

(1) Beteiligung an der Wertentwicklung

Bei Ihrer Versicherung werden Sie bis zum Ende der **→Aufschubdauer** an der Wertentwicklung der Anteilseinheiten

- der von Ihnen gewählten Fonds und
- der Fonds, die den von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** zugrunde liegen, beteiligt.

(2) Anlagestrategie

a) Bei einer von uns angebotenen **→Anlagestrategie** handelt es sich um eine Zusammenstellung von Fonds nach festgelegten Anlagegrundsätzen. Weder bei Vertragsschluss noch während der **→Aufschubdauer** müssen von uns **→Anlagestrategien** neben Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Wenn wir **→Anlagestrategien** anbieten, bezeichnen wir die Zusammenstellung der Fonds sowie die prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags auf die Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt als **→Struktur**.

Für jede **→Anlagestrategie** wird festgelegt, ob eine von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft oder wir die **→Struktur** zusammenstellen und überprüfen sowie Anweisungen zur Umschichtung erteilen. Änderungen der **→Struktur** und Umschichtungen erfolgen ohne Ihre Zustimmung.

Die **→Struktur** der **→Anlagestrategie** wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei einer Änderung der **→Struktur** der **→Anlagestrategie** wird uns der Tag genannt, ab dem die Änderung der Struktur gilt. Die Änderung an der **→Struktur** wird entsprechend für die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteilseinheiten zu ihrem **→Anteilswert** durchgeführt. Bei der Durchführung der Änderung legen wir den **→Anteilswert** des genannten Tags zugrunde, spätestens den Anteilswert des 2. **→Bankarbeitstags**, der auf diesen Tag folgt.

Durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen Fonds im Zeitverlauf kann sich die prozentuale Aufteilung der Fonds, die einer **→Anlagestrategie** zugrunde liegen, gegenüber der **→Struktur** der Anlagestrategie verändern. Ist eine solche Abweichung gegeben, kann uns eine Anweisung erteilt werden, die aktuelle prozentuale Aufteilung wieder an die prozentuale Aufteilung gemäß **→Struktur** anzupassen. In diesem Fall erfolgt eine Umschichtung ohne Änderungen an der **→Struktur**. Bei der Durchführung der Änderung legen wir den **→Anteilswert** des uns genannten Tags zugrunde, spätestens den Anteilswert des 2. **→Bankarbeitstags**, der auf diesen Tag folgt.

Für das Management der **→Anlagestrategie** können **→Kosten** entstehen. Diese werden monatlich durch den Verkauf von Anteilseinheiten der jeweiligen **→Anlagestrategie** direkt entnommen.

b) Wenn Sie eine oder mehrere **→Anlagestrategien** gewählt haben, können Sie Informationen über die aktuell gültige **→Struktur** der von Ihnen gewählten Anlagestrategien jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2.2 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

(1) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)

Bis zum Ende der **→Aufschubdauer** führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

(2) Wert der Anteilseinheit (Anteilswert)

Der Wert einer Anteilseinheit (**→Anteilswert**) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der **→Anteilswert** entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den **→Bankarbeitstagen** in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteilseinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteilseinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteilseinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteilseinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der **→Anteilswert** bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteilseinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Dabei berücksichtigen wir gegebenenfalls uns in Rechnung gestellte Handelsgebühren Dritter.

(3) Überführung der Anteilseinheiten zum Rentenbeginn

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns entnehmen wir die zum Ende der **→Aufschubdauer** auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten dem Anlagestock. Den zugehörigen **→Fondswert** überführen wir in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

2.3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?

(1) Verwendung der Beiträge

a) Verwendung laufender Beiträge

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, erwerben wir mit den Beiträgen Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen **→Struktur** der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung dieser Beiträge in Anteilseinheiten ist der **→Anteilswert** maßgebend. Einen Teil der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten mit der Bezugsgröße "vereinbarte Beiträge" nach Ziffer 7.1 Absatz 1 a) sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a).

b) Verwendung eines einmaligen Beitrags

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, erwerben wir mit dem Beitrag Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen **→Struktur** der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung der Beiträge in Anteilseinheiten ist der **→Anteilswert** maßgebend. Einen Teil der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) mit der Bezugsgröße "vereinbarte Beiträge" nach Ziffer 7.1 Absatz 1 a).

c) Stichtag für die Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten wird der **→Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. **→Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der **→Anteilswert** am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. **→Bankarbeitstag**, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt.

Ab einem Beitrag von 5.000 EUR erwerben wir zunächst bis zum 36. Kalendertag nach Ausfertigung des Versicherungsscheins mit den in diesem Zeitraum eingegangenen Beiträgen Anteileinheiten an einem Geldmarktfonds. Einen Teil der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten mit der Bezugsgröße "vereinbarte Beiträge" nach Ziffer 7.1 Absatz 1 a) sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a). Im Anschluss schichten wir die Anteileinheiten aus dem Geldmarktfonds entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen **→Struktur** der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** um. Der Umschichtung wird der **→Anteilswert** des 36. Kalendertags nach Ausfertigung des Versicherungsscheins zugrunde gelegt. Sofern bei der Umschichtung die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach Ziffer 2.7 bzw. nach Ziffer 2.8, wenn die Fondsanteile einer oder mehreren **→Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** zugrunde liegen.

(2) Verwendung der Erträge

Abhängig von den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds werden die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Anteileinheiten wie folgt verwendet:

- Sie fließen unmittelbar in den Fonds (Thesaurierung) oder
- es werden mit den Erträgen im Rahmen der Ausschüttung neue Anteileinheiten erworben.

a) Thesaurierung

Bei einer Thesaurierung fließen die Erträge des Fonds unmittelbar dem Fonds zu. Damit erhöht sich der **→Anteilswert**.

b) Erwerb neuer Anteileinheiten

Wenn die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erträge ausschüttet, werden diese Erträge zum **→Anteilswert** des **→Bankarbeitstages**, an dem die Ausschüttung erfolgt, in Anteileinheiten des jeweiligen Anlagestocks umgerechnet. Die Anteileinheiten werden anschließend Ihrem Vertrag zugeordnet.

2.4 Wann werden Beiträge zur Risikodeckung durch den Verkauf von Anteileinheiten finanziert?

(1) Voraussetzungen

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, finanzieren wir die fälligen Beiträge zur Risikodeckung bei Versicherungen gegen einmaligen Beitrag und bei beitragsfreien Versicherungen nach Ziffer 7.1 Absatz 4 durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

(2) Auswirkungen einer ungünstigen Wertentwicklung der Anteileinheiten

Eine ungünstige Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Anteileinheiten kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass der **→Fondswert** nicht mehr ausreicht, um den vollen Beitrag zur Risikodeckung durch die in Absatz 1 genannten Entnahmen zu decken. In diesem Fall erlischt Ihr Vertrag und damit der Versicherungsschutz. Wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wir werden Sie vorher rechtzeitig darauf hinweisen.

2.5 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteileinheiten umschichten lassen?

(1) Aufteilung künftiger Anlagebeträge

Sie können jederzeit die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf Fonds und **→Anlagestrategien** ändern. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge können Sie zusammen höchstens 10 Fonds und **→Anlagestrategien** wählen, wobei die Anlagestrategien auf 3 beschränkt sind (zum Beispiel: 8 Fonds und 2 Anlagestrategien).

(2) Auswählbare Fonds und Anlagestrategien

Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge nach Absatz 1 und die Umschichtungen von Anteileinheiten nach Absatz 3 können Sie aus den Fonds und den **→Anlagestrategien** wählen, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Rechte für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds und **→Anlagestrategien** können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(3) Umschichtung von Anteileinheiten

a) Umschichtung von Anteileinheiten an Fonds

Sie können jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten an Fonds, die nicht einer **→Anlagestrategie** zugrunde liegen, ganz oder teilweise

- in einen oder mehrere Fonds
- bzw. in eine oder mehrere Anlagestrategien umgeschichtet werden. Bei den Umschichtungen werden die umzuschichtenden Anteileinheiten zu ihrem **→Anteilswert** in Anteileinheiten
- der neu gewählten Fonds
- bzw. der Fonds, die der neu gewählten **→Anlagestrategie** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** zugrunde liegen, angelegt.

b) Umschichtung von Anteileinheiten an Fonds aus Anlagestrategien

Sie können jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten an Fonds aus einer von Ihnen gewählten **→Anlagestrategie** in ihrer Gesamtheit ganz oder teilweise

- in einen oder mehrere Fonds
- bzw. in eine oder mehrere von Ihnen neu gewählten Anlagestrategien umgeschichtet werden. Bei einer teilweisen Umschichtung werden die Anteileinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis umgeschichtet, in dem sich der **→Fondswert** der **→Anlagestrategie** auf die einzelnen Fonds aufteilt. Die umzuschichtenden Anteileinheiten werden zu ihrem **→Anteilswert** in Anteileinheiten
- der neu gewählten Fonds
- bzw. der Fonds, die der neu gewählten **→Anlagestrategie** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** zugrunde liegen, angelegt.

Innerhalb einer **→Anlagestrategie** sind keine Umschichtungen möglich. Auch können Sie nicht Anteileinheiten an einzelnen Fonds, die einer von Ihnen gewählten **→Anlagestrategie** zugrunde liegen, umschichten.

c) Voraussetzungen der Umschichtung

Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Bei einer Umschichtung können Sie nicht verlangen, dass wir auf Ihre Versicherung entfallende Anteileinheiten verkaufen und zum gleichen Umschichtungstermin wieder Anteileinheiten desselben Fonds bzw. dieselbe **→Anlagestrategie** kaufen.

Für das Umschichten der Anteileinheiten können Sie zusammen höchstens 10 Fonds und **→Anlagestrategien** wählen, wobei die Anlagestrategien auf 3 beschränkt sind (zum Beispiel: 8 Fonds und 2 Anlagestrategien).

(4) Zeitpunkt der Ausführung

Wir führen die Änderung nach Absatz 1 oder 3 unverzüglich, spätestens am 2. → **Bankarbeitstag**, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) bei uns folgt, durch.

Wenn Sie die Neuaufteilung oder Umschichtung zu einem bestimmten Termin wünschen, muss Ihre Mitteilung spätestens 2 → **Bankarbeitstage** vor dem gewünschten Termin bei uns eingehen.

(5) Aktives Ablaufmanagement

3 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie von uns ein Angebot für ein aktives Ablaufmanagement.

Wenn Sie das Angebot annehmen, schichten wir innerhalb der 3 Jahre die Anlagen, aktuell monatlich, zu ihrem → **Anteilswert** von risikoreicheren in risikoärmere Fonds um. Derzeit handelt es sich bei den risikoärmeren Fonds während der ersten 18 Monate um einen Rentenfonds, während der zweiten 18 Monate um einen Geldmarktfonds. Details zu den Fonds finden Sie in unserem Angebot zum Ablaufmanagement.

Das Umschichtungsvolumen beträgt aktuell im 1. Monat ein Sechsendreißigstel des dann aktuellen Werts der risikoreicheren Fonds, im 2. Monat ein Fünfunddreißigstel, im 3. Monat ein Vierunddreißigstel usw., bis im letzten Monat des Ablaufmanagements eine vollständige Umschichtung erfolgt. Indem wir umschichten, reduzieren wir in den letzten Jahren vor Rentenbeginn die Risiken einer Wertminderung, die aufgrund von möglichen Kursrückgängen bestehen.

Wir ändern für Sie auch die Aufteilung der Anlagebeträge. Ab Beginn des Ablaufmanagements fließen die Beiträge ebenfalls in die vorgesehenen risikoärmeren Fonds.

Zusätzliche → **Kosten** entstehen Ihnen hierbei nicht. Der garantierte Rentenfaktor ändert sich durch das aktive Ablaufmanagement nicht.

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) aussetzen und danach wieder aufnehmen.

2.6 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie erhalten jährlich ab dem 2. → **Versicherungsjahr** bis zum Rentenbeginn eine Mitteilung, der Sie die → **Anteilswerte** sowie die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, und den → **Fondswert** entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

2.7 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?**(1) Änderung der Fondspalette**

Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Angebot an Fonds kann während der gesamten → **Aufschubdauer** Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch eines Fonds

Wenn in Bezug auf einen Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- der Verlust der Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;

- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- von den Kapitalverwaltungsgesellschaften festgelegte Rückgabe- und Rücknahmebeschränkungen von Investmentanteilen bzw. Anteilseinheiten, wie die Aussetzung der Rücknahme und die Einführung von Rückgabefristen und Rücknahmebeschränkungen;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds in Abstimmung mit dem → **Verantwortlichen Aktuar** ersetzen. Darunter fällt insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondspurpose des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds.
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten Fonds.
- der von Ihnen gewählte Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Auswirkungen

Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir solche Fonds oder → **Anlagestrategien** aus unserem Angebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteilseinheiten der nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb entsprechender Anteilseinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche → **Kosten** die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise auch in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteilseinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Wenn Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mitteilen, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

Sofern die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach den Sätzen 1 und 2.

2.8 Wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?**(1) Änderung der Auswahl an Anlagestrategien**

Wenn wir → **Anlagestrategien** anbieten, kann dieses Angebot während der gesamten → **Aufschubdauer** Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der → **Anlagestrategien** können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch der Anlagestrategie

Wenn in Bezug auf eine von Ihnen gewählte → **Anlagestrategie** erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, die von Ihnen gewählte Anlagestrategie auszutauschen und durch eine andere Anlagestrategie oder durch einen oder mehrere Fonds zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- der Verlust der Zulassung für die Vermögensverwaltung der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;

- die Einstellung der Vermögensverwaltung für →**Anlagestrategien** der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn die von Ihnen gewählte →**Anlagestrategie** bzw. einer oder mehrere der zugrunde gelegten Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in das Angebot an Anlagestrategien bzw. Fonds üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir die →**Anlagestrategie** in Abstimmung mit dem →**Verantwortlichen Aktuar** ersetzen. Darunter fällt insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Performance im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings.
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- der Austausch des Anlagestrategiemanagers der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategie**.
- die von Ihnen gewählte →**Anlagestrategie** wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme der Anlagestrategie in das Angebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.
- ein der →**Anlagestrategie** zugrunde liegender Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme in die Anlagestrategie vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Auswirkungen

Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir solche →**Anlagestrategien** oder Fonds aus unserem Angebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung der von Ihnen gewählten Anlagestrategie am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds, die der nicht mehr zur Verfügung stehenden →**Anlagestrategie** zugrunde liegen, als auch für den Neuerwerb entsprechender Anteilseinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche →**Kosten** die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise auch in Fonds, die einer oder mehreren anderen →**Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen, oder in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die →**Anlagestrategien** und Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteilseinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Wenn Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mitteilen, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

Sofern die Ausgabe von Fondsanteilen, die einer oder mehreren →**Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen, kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach den Sätzen 1 und 2.

3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) **Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffer 3.2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.2) und
- die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der →**Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags →**Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe

he Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4), legt der Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4) erhält.

Die **→Überschussanteilsätze** werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

3.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus den fondsabhängigen Überschussanteilen.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Fondsabhängige Überschussanteile

Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds außerhalb einer **→Anlagestrategie** berechnen wir zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen **→Überschussanteilsätzen** für einen Monat. Die so erhaltenen Werte werden monatlich dem jeweiligen Fonds zugeteilt.

Der fondsabhängige Überschussanteil einer **→Anlagestrategie** ist die Summe der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Fonds, die Ihrer Versicherung innerhalb einer Anlagestrategie zugrunde liegen. Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Fonds berechnen wir zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen **→Überschussanteilsätzen** für einen Monat. Die so erhaltenen Werte werden addiert und monatlich der **→Anlagestrategie** zugeteilt.

Die **→Bezugsgröße** eines einzelnen fondsabhängigen Überschussanteils wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds mit den zum 1. eines Monats ermittelten **→Anteilswerten** multipliziert wird. Ist der 1. eines Monats kein **→Bankarbeitstag**, so ist der Bewertungstichtag der letzte Bankarbeitstag des Vormonats.

Im 1. Monat der **→Aufschubdauer** ist die **→Bezugsgröße** der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenige Anteil des 1. Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, der nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten mit der Bezugsgröße "vereinbarte Beiträge" nach Ziffer 7.1 Absatz 1 a) sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) in den jeweiligen Fonds bzw. in die jeweilige **→Anlagestrategie** fließt.

(2) Verwendung der Überschussanteile

Mit den einzelnen fondsabhängigen Überschussanteilen der Fonds außerhalb einer **→Anlagestrategie** erwerben wir vor Rentenbeginn Anteilseinheiten am jeweiligen Fonds.

Mit den fondsabhängigen Überschussanteilen der **→Anlagestrategien** erwerben wir vor Rentenbeginn Anteilseinheiten nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** der jeweiligen Anlagestrategie.

Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir

die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(2) Vorrang aufsichtsrechtlicher Regelungen

Bei der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren **→Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der **→versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugs-

berechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(3) Bezugsberechtigter (Begünstigter Personenkreis)

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
 - Pflegevorsorge oder
 - Kindervorsorge
- abgeschlossen haben, können Sie als widerruflich Bezugsberechtigten nach Absatz 1 und als unwiderruflich Bezugsberechtigten nach Absatz 2 für den Erlebensfall ausschließlich die **→versicherte Person** oder einen nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) benennen (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister).

Die Beschränkung auf diesen Personenkreis gilt nicht, wenn die Versicherung zur Sicherung einer Verbindlichkeit der **→versicherten Person** oder eines nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) nach Absatz 4 abgetreten oder verpfändet wird. In diesem Fall kann der Sicherungsnehmer sich als Bezugsberechtigter benennen. Die Beschränkung des Personenkreises gilt ebenfalls nicht für das Bezugsrecht für den Todesfall. Als Bezugsberechtigter für den Todesfall kann jeder benannt werden.

(4) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(5) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 4) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die **→versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die **→versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Wir leisten ebenfalls uneingeschränkt, wenn die **→versicherte Person** als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei bei der Teilnahme an mandatierten (NATO, UNO, EU oder OSZE) humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten stirbt.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Wir zahlen aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist, kommt der Rückkaufswert aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod hinzu. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**(1) Grundsatz**

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?**
- 6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?**
- 6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?**
- 6.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?**

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die **→versicherte Person** noch lebt.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die **→versicherte Person**, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der **→versicherte Person** mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- einen Nachweis über die Todesursache der **→versicherten Person** oder
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache der versicherten Person oder,
- wenn die versicherte Person an einer Krankheit gestorben ist, ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?**

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) mit der Bezugsgröße "vereinbarte Beiträge" oder mit der Bezugsgröße "→**Policenwert**" verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Ob wir Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) mit der Bezugsgröße "vereinbarte Beiträge" oder mit der Bezugsgröße "→**Policenwert**" erheben, können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

a) Abschluss- und Vertriebskosten mit der Bezugsgröße "vereinbarte Beiträge"

aa) Abschluss- und Vertriebskosten bezogen auf die bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**)

- in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge und
- in Höhe eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge des Bausteins Altersvorsorge durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) monatlich den Fonds entnommen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge erheben wir erst nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Satz 2). Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses der Beiträge durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten einmaligen Beitrags zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

bb) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.11 und Ziffer 10.5 Absatz 1 b)) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) jeweils einmalig in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in jedem Jahr der →**zusätzlichen Aufschubdauer** in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes des Jahresbeitrags durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) monatlich den Fonds entnommen.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.10) belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe
 - eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge auf die Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) werden monatlich den Fonds entnommen.
 - eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem eingezahlten Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) erheben wir nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Absatz a) Satz 2). Wir finanzieren diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) zum Zeitpunkt des Zuflusses der Erhöhungsbeiträge durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.
- Bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.13 Absatz 2) belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe
 - eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge auf die Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) werden monatlich den Fonds entnommen.
 - eines Prozentsatzes der aufgrund der Verlängerung zusätzlich eingezahlten Beiträge. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses der Beiträge durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Abschluss- und Vertriebskosten mit der Bezugsgröße "Policenwert"

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines jährlichen Prozentsatzes des →**Policenwerts**. Wir finanzieren diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) monatlich durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

(2) Verwaltungskosten

Mit Ihrem Vertrag sind ebenfalls Verwaltungskosten (→**Kosten**) verbunden. Das sind die →**Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Sämtliche Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Ab-

satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des →**Policenwerts** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.11), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.10) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Vor Rentenbeginn finanzieren wir die Verwaltungskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge folgendermaßen:

- Die Verwaltungskosten (→**Kosten**), die auf den →**Fondswert** entfallen, finanzieren wir monatlich durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.
- Die Verwaltungskosten (→**Kosten**), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

Auch fallen →**Kosten** auf den →**Fondswert** bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln diese →**Kosten** in regelmäßigen Abständen und entnehmen sie direkt den Fonds. Diese →**Kosten** können sich ändern. In den →**Anteilswerten** sind sie enthalten.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der →**Kosten** können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen. Die aktuellen Fondskosten können Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnehmen.

(4) Besonderheiten für den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen

Beim Verkauf von Anteilseinheiten nach den Absätzen 1 und 2 und Ziffer 2.4 werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der →**Fondswert** Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Maßgeblich für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der →**Anteilswert** des 1. →**Bankarbeitstags** eines jeden Monats.

(5) Auswirkungen einer ungünstigen Wertentwicklung der Anteilseinheiten

Eine ungünstige Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Anteilseinheiten kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass der →**Fondswert** nicht mehr ausreicht, um Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entnahmen zu decken. In diesem Fall erlischt Ihr Vertrag und damit der Versicherungsschutz. Wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wir werden Sie vorher rechtzeitig darauf hinweisen.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestfondswert

a) Leistung ohne Baustein Kapital bei Tod

Wir führen Ihre Versicherung mit der nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistung nur dann weiter, wenn der →**Fondswert** nach dem Abzug nach Absatz 5 mindestens 1.000 EUR beträgt. Ist dies nicht der Fall, erlischt Ihre Versicherung. Wir zahlen dann, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

b) Leistung mit Baustein Kapital bei Tod

Wir führen Ihre Versicherung mit der nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistung nur dann weiter, wenn der →**Fondswert** nach den in Absatz 4 b) beschriebenen Zuführungen und Entnahmen sowie dem Abzug nach Absatz 5 mindestens 1.000 EUR beträgt. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Versicherung. Dann zahlen wir, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

c) Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts

Stichtag für die Ermittlung des →**Fondswerts** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteilseinheiten mit dem →**Anteilswert** ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsfreistellung vorhanden ist.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

a) Auswirkungen auf die garantierte beitragsfreie Leistung

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, bleibt dieser bestehen, allerdings in veränderter Höhe. Das Kapital bei Tod setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt. Übersteigt das vereinbarte Garantiekapital bei Tod nach dieser Herabsetzung 100 Prozent der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge, beschränken wir das vereinbarte Garantiekapital bei Tod auf 100 Prozent der gezahlten Beiträge.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

b) Auswirkungen auf den Fondswert bei einem abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod

- Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, erwerben wir mit dem für das vereinbarte Garantiekapital bei Tod zur Verfügung stehenden **→Deckungskapital** Anteilseinheiten nach der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie dem Anlagestock zu.
- Da keine Beiträge mehr gezahlt werden, decken wir fällige Beiträge zur Risikodeckung durch den monatlichen Verkauf von auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten, die wir dem Anlagestock entnehmen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise in Ziffer 7.1 Absatz 4 und Ziffer 2.4.

(5) Abzug

Vom **→Fondswert** Ihrer Versicherung nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor. In Höhe des Abzugs erfolgt ein Verkauf von Anteilseinheiten. Ziffer 7.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der **→Aufschubdauer** oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die **→versicherte Person** zum Termin der Beitragsfreistellung **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung**

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- bei abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einem gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente die **→versicherte Person** berufs- oder dienstunfähig oder pflegebedürftig ist oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers die **→versicherte Person** pflegebedürftig oder der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Pflegevorsorge: Kinderpflegerente die **→versicherte Person** pflegebedürftig ist.

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
 - Pflegevorsorge oder
 - Kindervorsorge
- abgeschlossen haben, ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme ein Bezugsberechtigter nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung verlangen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 3 Jahre betragen. Die Beitragszahlung muss in diesem Fall jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederaufnahme der Beitragszahlung jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
 - Pflegevorsorge oder
 - Kindervorsorge
- abgeschlossen haben, ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme ein Bezugsberechtigter nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt ist.

(3) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen.

Für die Berechnung gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder
 - Pflege- oder Kindervorsorge
- abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen
- dem Beitrag für die Altersvorsorge und
 - dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und dem Beitrag für den Baustein Pflegezusatzrente und
 - dem Beitrag für die Pflegevorsorge und
 - dem Beitrag für die Kindervorsorge.

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben und Sie nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen, berechnen wir das neue Garantiekapital bei Tod nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen zum Baustein Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leis-

tungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Tod?".

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) kündigen.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert der Versicherung

Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem → **Fondswert** der Versicherung.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat der Rückkaufswert mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→ **Kosten**) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Stichtag für die Ermittlung des → **Fondswerts** ist der fünftletzte → **Bankarbeitstag** vor dem Kündigungstermin. Geht die Kündigungserklärung nach dem fünftletzte → **Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteilseinheiten mit dem → **Anteilswert**, der bei Eingang Ihrer Kündigungserklärung vorhanden ist, ab. Überzahlte Beiträge, zum Beispiel bei jährlicher Beitragszahlung, werden zurückstattet, soweit sie nicht bereits in Anteilseinheiten angelegt wurden.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der → **Aufschubdauer**,
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die → **versicherte Person** an diesem Termin → **rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der → **zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der → **Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten → **Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 3.3).

(5) Auswirkung

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

Nähere Informationen zu den möglichen Gesamtleistungen bei Kündigung während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?
- 10.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?
- 10.4 Wann können Sie auf die Versicherung entfallende Anteilseinheiten auf ein persönliches Depot übertragen?
- 10.5 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 10.6 Wann können Sie während der Aufschubdauer einen Baustein Kapital bei Tod ohne Risikoprüfung einschließen?
- 10.7 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?
- 10.8 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?
- 10.9 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?
- 10.10 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- 10.11 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 10.12 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?
- 10.13 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 10.14 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?
- 10.15 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?
- 10.16 Was gilt, wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?
- 10.17 Wann können Sie weitere Leistungsformen vereinbaren?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen, höchstens auf den im Versicherungsschein genannten frühestmöglichen Leistungszeitpunkt.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die **→versicherte Person** ist am vorgezogenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginn jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.

Für die Ermittlung des **→Policenwerts** zum vorgezogenen Rentenbeginn wird der fünftletzte, für die Umwandlung in Anteilseinheiten der letzte **→Bankarbeitstag** vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie

- einen Baustein Kapital bei Tod,
- einen Baustein Kapital bei Unfalltod oder
- Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente

abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns eine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und gegebenenfalls eine Pflegezusatzrente zahlen, erbringen wir diese Leistungen unverändert weiter.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere die Ziffern 10.2 und 10.3.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Die **→versicherte Person** ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Die **→versicherte Person** ist zum aufgeschobenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1

unter Berücksichtigung des Aufschiebens des Rentenbeginns ermittelt.

- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.

Für die Ermittlung des **→Policenwerts** zum aufgeschobenen Rentenbeginn wird der achtletzte, für die Umwandlung in Anteilseinheiten der letzte **→Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

Wenn die **→versicherte Person** in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**, jedoch vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den **→Policenwert**. Für die Ermittlung des **→Policenwerts** werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem **→Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des **→Policenwerts**.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfallen folgende abgeschlossene Bausteine zum bisher vereinbarten Rentenbeginn:

- Kapital bei Tod,
- Kapital bei Unfalltod und
- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und ein gegebenenfalls ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die **→zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte **→Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffern 10.2 und 10.3. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.10) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.11) sind in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des **→Policenwerts** zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des **→Policenwerts** neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die **→versicherte Person** den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts

Mit der vollen Auszahlung des **→Policenwerts**, der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhanden ist, erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts

Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente, die wir aus dem nicht ausgezahlten **→Policenwert** nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 berechnen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitaleistung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir bereits eine Rente zahlen und Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR

- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete **→Deckungskapital** Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen

- Die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches **→Deckungskapital** zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Besonderheit bei einer temporären Rente

Wenn Sie sich für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.3 entschieden haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Kapitaleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorgezogen haben (siehe Ziffer 10.1 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags verlangen.

a) Voraussetzungen

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn erlischt Ihre Versicherung.

10.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange die **→versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der **→versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der temporären Rente aus dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 10.5 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Abweichend von den Regelungen zur Beteiligung am Überschuss nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 3.2.4 gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von der Verzinsung abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt wird. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Verzinsung mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eine eigene Verzinsung erhalten.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

10.4 Wann können Sie auf die Versicherung entfallende Anteilseinheiten auf ein persönliches Depot übertragen?

(1) Übertragung zum vereinbarten Rentenbeginn

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, können Sie die Anteilseinheiten, die zum Ende der **→Aufschubdauer** auf Ihre Versicherung entfallen, ganz oder teilweise auf ein persönliches Depot übertragen lassen. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Es liegt kein Übertragungsausschluss nach Absatz 4 vor.

- Für eine teilweise Übertragung muss die Rente aus dem verbleibenden → **Policenwert** mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Der Fonds, dessen Anteilseinheiten Sie übertragen wollen, darf keine institutionelle Anteilsklasse sein. Ob dies der Fall ist, entnehmen Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt.

b) Auswirkungen bei vollständiger Übertragung

Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Übertragung

Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente, die wir nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 aus dem nach der Übertragung verbleibenden → **Policenwert** berechnen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Übertragung bei Tod

Wenn wir bei Tod vor Rentenbeginn eine Leistung erbringen, kann der Anspruchsberechtigte verlangen, dass die am Todestag auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten auf ein persönliches Depot übertragen werden. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszus zahlen.

Wenn die Leistung bei Tod den Wert der zu übertragenden Anteilseinheiten übersteigt, behalten wir uns vor, den Restbetrag auszus zahlen.

a) Voraussetzungen

- Den Antrag muss der Anspruchsberechtigte gleichzeitig mit der Meldung des Todesfalls stellen.
- Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der Wert der Anteilseinheiten zum Eingang der Todesfallmeldung mindestens 10.000 EUR beträgt.
- Es liegt kein Übertragungsausschluss nach Absatz 4 vor.
- Der Fonds, dessen Anteilseinheiten der Anspruchsberechtigte übertragen will, darf keine institutionelle Anteilsklasse sein. Ob dies der Fall ist, kann dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnommen werden.

b) Auswirkungen

Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten auf ein persönliches Depot und Auszahlung eines gegebenenfalls vorhandenen Restbetrags erlischt Ihre Versicherung.

(3) Übertragung bei Kündigung

Im Falle einer Kündigung können Sie beantragen, dass wir die Anteilseinheiten, die bei Kündigung auf Ihre Versicherung entfallen, abzüglich eines Abzugs nach Ziffer 9.2 Absatz 2, auf ein persönliches Depot übertragen. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszus zahlen.

Wenn die Leistung bei Kündigung den Wert der zu übertragenden Anteilseinheiten übersteigt, behalten wir uns vor, den Restbetrag auszus zahlen.

a) Voraussetzungen

- Den Antrag können Sie nur zusammen mit der Kündigung stellen.
- Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der Wert der Anteilseinheiten, die bei Kündigung auf Ihre Versicherung entfallen, mindestens 10.000 EUR beträgt.
- Es liegt kein Übertragungsausschluss nach Absatz 4 vor.
- Der Fonds, dessen Anteilseinheiten Sie übertragen wollen, darf keine institutionelle Anteilsklasse sein. Ob dies der Fall ist, entnehmen Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt.

b) Auswirkungen

Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten auf ein persönliches Depot und Auszahlung eines gegebenenfalls vorhandenen Restbetrags erlischt Ihre Versicherung.

(4) Übertragungsausschlüsse

a) Keine Übertragung bei Kapitalentnahme

Bei einer Kapitalentnahme (siehe Ziffer 10.12) können Sie die Anteilseinheiten nicht auf ein persönliches Depot übertragen lassen.

b) Keine Übertragung aufgrund von US-börsenaufsichtsrechtlichen Gründen

Das Recht auf Übertragung auf ein persönliches Depot ist aus US-börsenaufsichtsrechtlichen Gründen ausgeschlossen, wenn Sie als Anspruchsberechtigter eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Staatsangehörigkeit der USA (bzw. eines amerikanischen Außengebietes, insbesondere Amerikanisch-Samoa, Guam, Bund der Nördlichen Marianen, Amerikanische Jungferninseln, Puerto Rico) unabhängig vom Wohnort;
- Wohnsitz in den USA bzw. in einem der oben genannten Länder unabhängig von der Staatsangehörigkeit;
- unter das Einkommensteuergesetz der USA fallen.

10.5 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Kapitalzahlung bei Tod

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen

Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung und bei einer temporären Rente nach Ziffer 10.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

- Wenn die Kapitalzahlung bei Tod erhöht wird, muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Kapitalzahlung bei Tod ermittelt.
- Wir berechnen die Zuzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Ausschluss einer Kapitalzahlung bei Tod

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

Sie können in diesem Fall als Todesfalleistung die Zahlung des zum Ende der → **Aufschubdauer** vorhandenen → **Policenwerts** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge nach Ziffer 1.3 verlangen, wenn wir eine solche Todesfalleistung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3 a)). Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Sowohl durch den Ausschluss einer Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn als auch durch die gegebenenfalls neue Todesfalleistung kann sich die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 ändern.

Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Stichtag für die Ermittlung des zum Ende der → **Aufschubdauer** vorhandenen → **Policenwerts** ist der achttzte → **Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 und 2 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

10.6 Wann können Sie während der Aufschubdauer einen Baustein Kapital bei Tod ohne Risikoprüfung einschließen?

Wenn Sie keinen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, können Sie vor Rentenbeginn einen Baustein Kapital bei Tod ohne Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 genannten Anlässen einschließen.

(1) Anlässe für den Einschluss

- Geburt eines Kindes der **→versicherten Person** oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert,
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person oder
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat.

(2) Voraussetzungen

- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Sie müssen den Einschluss innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen. Die Anlässe müssen während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
- Die **→versicherte Person** ist **→rechnungsmäßig** nicht älter als 40 Jahre.
- Die **→versicherte Person** ist nicht **→berufsunfähig** oder **→dienstunfähig**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, dürfen Sie aus diesen Bausteinen keine Leistung erhalten.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der **→versicherten Person** zu normalen Bedingungen angenommen.

(3) Grenzen

- Das vereinbarte Garantiekapital bei Tod muss mindestens 10 Prozent der Summe der für die gesamte **→Aufschubdauer** vereinbarten Beiträge für alle Bausteine mit Ausnahme der Bausteine für die Berufsunfähigkeitsvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, Pflege- und Kindervorsorge betragen.
- Das vereinbarte Garantiekapital bei Tod darf höchstens 50.000 EUR betragen.

(4) Auswirkungen

Für den Baustein Kapital bei Tod gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.7 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.3 entschieden.
- Als widerruflich Bezugsberechtigten oder als unwiderruflich Bezugsberechtigten für den Erlebensfall und für den Todesfall benennen Sie oder haben Sie bereits die **→versicherte Person** oder einen nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) benannt (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister).
- Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern mitteilen.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen können sich ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses eines Versicherungsschutzes für den Pflegefall ab Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.8 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der **→Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zur angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit der **→versicherten Person** machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtraucherartik nachträglich einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zum Rauchverhalten der **→versicherten Person** machen, sofern diese **→rechnungsmäßig** mindestens 15 Jahre alt ist.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 8.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Die **→versicherte Person** ist bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nicht **→berufsunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle **→Versicherungsjahre**.
- Als Bezugsberechtigten für den Erlebensfall benennen Sie eine Person nach Ziffer 4.1 Absatz 3 oder Sie haben bereits eine Person nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die

zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.

- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.9 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der **→Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zur angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit der **→versicherten Person** machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtrauchertarif einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zum Rauchverhalten der **→versicherten Person** machen, sofern diese **→rechnungsmäßig** mindestens 15 Jahre alt ist.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 8.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Die **→versicherte Person** ist bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nicht **→berufsunfähig** oder **→dienstunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle **→Versicherungsjahre**.
- Als Bezugsberechtigten für den Erlebensfall benennen Sie eine Person nach Ziffer 4.1 Absatz 3 oder Sie haben bereits eine Person nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.10 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie vor Rentenbeginn Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem 3. Monat nach Versicherungsbeginn möglich.
- Der jährliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen.
- Wenn die Bezugsgröße Ihrer Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 1
 - die "vereinbarten Beiträge" sind, ist eine Erhöhung des Beitrags bis zu 3 Jahre vor Ablauf der **→Aufschubdauer** möglich.
 - der "**→Policenwert**" ist, ist eine Erhöhung des Beitrags bis zu 7 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder einen Baustein Kindervorsorge bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit oder aufgrund von Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit oder vor Anerkennung von Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.
- Hat die **→versicherte Person** das 49. Lebensjahr vollendet, gilt außerdem:
 - Der Erhöhungsbetrag pro **→Versicherungsjahr** (inklusive dynamischem Zuwachs) darf 20 Prozent Ihres Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, den Sie bei Vertragsschluss bzw. zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres gezahlt haben, nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der zukünftige Beitrag um seit Vertragsschluss nicht vorgenommene Erhöhungen, im Rahmen der in Satz 1 beschriebenen Erhöhungsmöglichkeiten, angehoben werden. Nicht vorgenommene Erhöhungen sind Erhöhungen nach den Regelungen dieses Absatzes und Erhöhungen aus dynamischem Zuwachs.
 - Erhöhungen des Beitrags sind nur insoweit möglich, als sämtliche Erhöhungen (inklusive dynamischem Zuwachs und geleisteten Zuzahlungen nach Ziffer 10.11) eine angenommene jährliche Beitragserhöhung des Bausteins Altersvorsorge um 20 Prozent während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen.

Eine Erhöhung des Beitrag ist grundsätzlich nur möglich, solange die **→versicherte Person** **→rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben, die nach Absatz c) erhöht werden und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf das Leben derselben **→versicherten Person** bestehenden Verträge, die weitere Bausteine nach Absatz c) enthalten.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Kapital bei Tod,
- Kindervorsorge,

- Kapital bei Unfalltod,
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit,
- Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit,
- Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers

abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen durch die Erhöhung des Beitrags. Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsrente, Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und einem gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder einem Baustein Kinderpflegerente erhöhen sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen

Für den Teil des **→Policenwerts**, der sich aus den Erhöhungen des Beitrags ergibt, berechnen wir den garantierten Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für auf den Erhöhungsbeitrag bezogene Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (**→Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.11 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

Jede Zuzahlung, die bei uns eingegangen ist, ist eine vereinbarte Zuzahlung zu Ihrem Baustein Altersvorsorge und wird nach den Absätzen 2 und 3 verwendet. Wenn wir eine per Lastschrift angekündigte Zuzahlung nicht einziehen können oder Sie die Lastschrift rückgängig machen, zum Beispiel indem Sie von Ihrem Widerrufsrecht für die Lastschrift Gebrauch machen, können wir für diese Zuzahlung und für künftige Zuzahlungen verlangen, dass diese außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

(1) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Summe aller Zuzahlungen darf in den ersten 3 Monaten nach Versicherungsbeginn höchstens 30.000 EUR betragen.
- Die Summe aller Zuzahlungen während der gesamten Vertragsdauer darf höchstens 2.500.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.

(2) Auswirkungen

Mit der Zuzahlung erwerben wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen **→Struktur** der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien**, soweit die Zuzahlung nicht für die Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten mit der Bezugsgröße "vereinbarte Beiträge" nach Ziffer 7.1 Absatz 1 a) sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) vorgesehen ist.

(3) Stichtag für die Umrechnung in Anteilseinheiten

Bei der Umrechnung in Anteilseinheiten wird der **→Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. **→Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Eingangs der Zuzahlung bei uns folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Zuzahlung. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit der Zuzahlung, wird der **→Anteilswert** am Tag der Fälligkeit der Zuzahlung, spätestens am 2. **→Bankarbeitstag**, der auf den Tag der Fälligkeit der Zuzahlung folgt, zugrunde gelegt. Bei einer **→Anlagestrategie** ist die zu diesem Zeitpunkt aktuelle **→Struktur** maßgebend.

lung folgt, zugrunde gelegt. Bei einer **→Anlagestrategie** ist die zu diesem Zeitpunkt aktuelle **→Struktur** maßgebend.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(5) Rechnungsgrundlagen

Für den Teil des **→Policenwerts**, der sich aus der Zuzahlung ergibt, berechnen wir den garantierten Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten mit der Bezugsgröße "vereinbarte Beiträge" nach Ziffer 7.1 Absatz 1 a) sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) finanzieren wir aus der Zuzahlung.

10.12 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können während der **→Aufschubdauer** aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

(1) Voraussetzungen

- Sie müssen mindestens 500 EUR entnehmen.
- In der Versicherung müssen nach Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr, eines gegebenenfalls bestehenden Policendarlehens und der Entnahme bestimmte Mindestbeträge verbleiben. Diese Mindestbeträge werden so bestimmt, dass zum einen der verbleibende **→Fondswert** der Versicherung zum Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts mindestens 500 EUR betragen muss. Zum anderen muss im Fall einer späteren Kündigung der Versicherung der für diesen Fall nach Ziffer 9.2 Absatz 2 vereinbarte Abzug vorgenommen werden können und nach diesem Abzug eine Gesamtleistung bei Kündigung nach Ziffer 9.2 von mindestens 500 EUR verbleiben.
- Eine Entnahme kann nur insoweit erfolgen, als wir die Anteilseinheiten der Fonds zurückgeben können. Bei der Ermittlung des verbleibenden **→Fondswerts** und des verbleibenden nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags berücksichtigen wir nur die Anteilseinheiten, bei denen eine Rückgabe unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Den **→Fondswert** ermitteln wir unverzüglich, spätestens im Laufe des 5. **→Bankarbeitstags** nach Eingang Ihrer Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail).

(2) Auswirkungen

- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die versicherten Leistungen verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.13 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge sowie weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die **→Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprünglich vereinbarte Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der → **Aufschubdauer** hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die → **versicherte Person** bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Die → **versicherte Person** darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer → **rechnungsmäßig** noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung der Beitragszahlungsdauer werden zusätzliche Beiträge fällig. Diese Beiträge verwenden wir ebenfalls nach Ziffer 2.3 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.14 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung von Beitragsteilen in Fonds erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beitragsteile sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für Ihren Vertrag mindestens für ein Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduzieren wir auf Ihr Verlangen Ihre Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit,
- Elternzeit oder
- berufliche Weiterbildung.

Die Beiträge reduzieren wir, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten

Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Teilbeitragszahlung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung der von Ihnen nicht gezahlten Beitragsteile in Fonds erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird Ihre Versicherung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Nachweise

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge nach Absatz 1 oder eine Teilbeitragszahlung nach Absatz 2 verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen. Die Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→ **Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist, müssen Sie die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen. Die Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→ **Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Für die Verwendung der gestundeten oder reduzierten Beiträge gilt Ziffer 2.3 Absatz 1 entsprechend.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.15 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich,

- wenn die Summe der bereits gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich der Summe der für die Zukunft vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge mindestens 4.000 EUR beträgt
- und, wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, der → **Fondswert** mindestens 1.000 EUR beträgt.

Stichtag für die Ermittlung des → **Fondswerts** ist der fünftletzte → **Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsherabsetzung. Geht der Antrag auf Beitragsherabsetzung nach dem fünftletzten → **Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteilseinheiten mit dem → **Anteilswert** ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsherabsetzung vorhanden ist.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des ge-

wünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung ist eine Wiedererhöhung der Beitragszahlung nicht mehr möglich. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen.

Für die Berechnung gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

10.16 Was gilt, wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

Sie können ein Darlehen auf Ihre Versicherung beantragen.

Die maximale Höhe des Policendarlehens richtet sich nach dem Wert und der Zusammensetzung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Anteilseinheiten und nach der abgelaufenen Versicherungsdauer. Ferner ist die maximale Darlehenshöhe auf den Betrag nach Ziffer 9.2 beschränkt.

Für die Bearbeitung eines Darlehensantrags erheben wir keine Gebühr. Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Policendarlehens werden in dem Darlehensvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf ein Policendarlehen besteht nicht. Auf Wunsch informieren wir Sie über die aktuellen Vertragsbedingungen.

10.17 Wann können Sie weitere Leistungsformen vereinbaren?

Wenn wir zum Rentenbeginn weitere Leistungsformen in Bezug auf die Rente oder die Kapitalleistung für Ihren Vertrag anbieten, informieren wir Sie rechtzeitig zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie können diese dann mit uns vereinbaren.

(1) Voraussetzungen

Die genauen Voraussetzungen teilen wir Ihnen mit, wenn wir Sie über die weiteren Leistungsformen informieren.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung für die weiteren Leistungsformen vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen und der garantierte Rentenfaktor können sich ändern.
- Die genauen Auswirkungen teilen wir Ihnen mit, wenn wir Sie über die weiteren Leistungsformen informieren.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex E195

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung FR1: Vereinbarte Überschussverwendung Auszahlung der Überschussanteile entsprechend der Rentenzahlungsweise ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.4 wird ersetzt durch:

"3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen **→Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir zusammen mit der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR2: Vereinbarte Überschussverwendung Zusatzrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.4 wird ersetzt durch:

"3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen **→Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 10.3 Absatz 4 wird bei Wahl einer temporären Rente ersetzt durch:

"(4) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer temporären Rente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte temporäre Rente (temporäre Zusatzrente).

Die temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die jeweiligen temporären Zusatzrenten sind wie die temporäre Rente selbst durch beitragsfreie temporäre Zusatzrenten am Überschuss beteiligt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung FR3: Vereinbarte Überschussverwendung kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.4 wird ersetzt durch:

"3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein

Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir aus dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR4: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Ziffer 1.1 Absatz 2 b) 2. Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der in Ihrer Versicherungsbescheinigung genannte garantierte Rentenfaktor."

Ziffer 1.4 Absatz 1 2. Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Zusätzlich nehmen wir beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir in Ihrer Versicherungsbescheinigung."

Ziffer 1.4 Absatz 3 b) 3. Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der in Ihrer Versicherungsbescheinigung genannte garantierte Rentenfaktor."

Ziffer 1.4 Absatz 3 c) wird ersetzt durch:

"c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung des in Ihrer Versicherungsbescheinigung genannten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1)."

Die Ziffern 6.1 und 6.2 entfallen.

Ziffer 6.3 2. und 3. Aufzählungspunkt gelten nur für die mit Risikoprüfung abgeschlossenen Versicherungen. Für die ohne Risikoprüfung abgeschlossenen Versicherungen entfallen in Ziffer 6.3 der 2. und 3. Aufzählungspunkt.

Abänderung FR6: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Ziffer 4.1 Absätze 3 bis 5 werden ersetzt durch:

"(3) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(4) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben."

Ziffer 8.1 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Mindestfondswert

Wir führen Ihre Versicherung mit den nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistungen nur dann weiter, wenn der **→Fondswert** die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung maßgebliche Wertgrenze für Kapitalleistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übersteigt.

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, führen wir Ihre Versicherung mit den nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistungen nur dann weiter, wenn der **→Fondswert** nach den in Absatz 4 b) beschriebenen Zuführungen und Entnahmen sowie dem Abzug nach Absatz 5 die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung maßgeblichen Wertgrenzen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistungen nicht erreicht werden, führen wir Ihre Versicherung unter der Voraussetzung weiter, dass Sie von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) keinen Gebrauch machen.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

Stichtag für die Ermittlung des **→Fondswerts** ist der fünftletzte **→Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten **→Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteilseinheiten mit dem **→Anteilswert** ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsfreistellung vorhanden ist."

Ziffer 8.2 Absätze 1 bis 4 werden ersetzt durch:

"(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor

der Beitragsfreistellung wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

(2) Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Elternzeit ohne Risikoprüfung

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 6 Monate betragen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederaufnahme der Beitragszahlung jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

(3) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung verlangen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

(4) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen.

Für die Berechnung gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben und Sie nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen, berechnen wir das neue Garantiekapital bei Tod nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen zum Baustein Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Tod?".

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Ziffer 10.7 entfällt.

Ziffer 10.8 entfällt.

Ziffer 10.10 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Voraussetzungen

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem 3. Monat nach Versicherungsbeginn möglich.
- Der jährliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen.

- Die **→versicherte Person** ist **→rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der **→Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag."

Ziffer 10.11 wird ergänzt durch:

"(6) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossen worden sind, können Sie ein vereinbartes Garantiekapital bei Tod durch eine einmalige Zuzahlung erhöhen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

a) Voraussetzungen

- Die Zuzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung geleistet werden.
- Die Leistungserhöhung kann nur bis zur Höhe des beitragspflichtigen Garantiekapitals bei Tod eines gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteins Kapital bei Tod erfolgen, das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung versichert war.

b) Auswirkungen

- Wenn in Ihrer beitragsfreien Versicherung weitere Bausteine enthalten sind, werden die versicherten Leistungen so angehoben, dass das Verhältnis der einzelnen Leistungen zueinander unverändert bleibt.
- Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.
- Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, erhöht sich auch das Garantiekapital bei Tod. Wir verwenden die Zuzahlung als einmaligen Beitrag auch für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod um die Zuzahlung."

Abänderung FR8: Zu der Versicherung ist keine ab Rentenbeginn garantierte steigende Rente, aber eine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die **→versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Polizentwert** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung."

Ziffer 10.5 wird ersetzt durch:

"10.5 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Todesfallleistung nach Rentenbeginn

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprü-

fung durch eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter → **ab Rentenbeginn garantierter Renten** ersetzt wird.

a) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- Alter bei Rentenbeginn,
- durchschnittliche Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 10.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach Absatz 1 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR9: Die Versicherung ist im Rahmen der KinderPolice InvestFlex abgeschlossen.

Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person

Sie können die Versicherungsnehmereigenschaft auf die → **versicherte Person** übertragen, sobald diese mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit wird die → **versicherte Person** unser Vertragspartner.

Ziffer 10.11 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 200 EUR betragen.
- Die Summe aller Zuzahlungen darf in den ersten 3 Monaten nach Versicherungsbeginn höchstens 30.000 EUR betragen.
- Die Summe aller Zuzahlungen während der gesamten Vertragsdauer darf höchstens 2.500.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der → **zusätzlichen Aufschubdauer**."

Ziffer 10.12 wird ersetzt durch:

"10.12 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?"

(1) Entnahmen ohne Bearbeitungsgebühr

Sie können sobald die → **versicherte Person** 15 Jahre alt ist, jedoch höchstens bis die versicherte Person 30 Jahre alt ist aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir keine Bearbeitungsgebühr.

a) Weitere Voraussetzungen

- Sie müssen mindestens 100 EUR entnehmen.
- In der Versicherung müssen nach Berücksichtigung eines gegebenenfalls bestehenden Policendarlehens und der Entnahme bestimmte Mindestbeträge verbleiben. Diese Mindestbeträge

werden so bestimmt, dass zum einen der verbleibende → **Fondswert** der Versicherung zum Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts mindestens 500 EUR betragen muss. Zum anderen muss im Fall einer späteren Kündigung der Versicherung der für diesen Fall nach Ziffer 9.2 Absatz 2 vereinbarte Abzug vorgenommen werden können und nach diesem Abzug eine Gesamtleistung bei Kündigung nach Ziffer 9.2 von mindestens 500 EUR verbleiben.

- Eine Entnahme kann nur insoweit erfolgen, als wir die Anteilheiten der Fonds zurückgeben können. Bei der Ermittlung des verbleibenden → **Fondswerts** und des verbleibenden nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags berücksichtigen wir nur die Anteilheiten, bei denen eine Rückgabe unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Den → **Fondswert** ermitteln wir unverzüglich, spätestens im Laufe des 5. → **Bankarbeitstags** nach Eingang Ihrer Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail).

b) Auswirkungen

- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die versicherten Leistungen verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Entnahmen mit Bearbeitungsgebühr

Sie können während der → **Aufschubdauer** aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

a) Voraussetzungen

- Sie müssen mindestens 500 EUR entnehmen.
- In der Versicherung müssen nach Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr, eines gegebenenfalls bestehenden Policendarlehens und der Entnahme bestimmte Mindestbeträge verbleiben. Diese Mindestbeträge werden so bestimmt, dass zum einen der verbleibende → **Fondswert** der Versicherung zum Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts mindestens 500 EUR betragen muss. Zum anderen muss im Fall einer späteren Kündigung der Versicherung der für diesen Fall nach Ziffer 9.2 Absatz 2 vereinbarte Abzug vorgenommen werden können und nach diesem Abzug eine Gesamtleistung bei Kündigung nach Ziffer 9.2 von mindestens 500 EUR verbleiben.
- Eine Entnahme kann nur insoweit erfolgen, als wir die Anteilheiten der Fonds zurückgeben können. Bei der Ermittlung des verbleibenden → **Fondswerts** und des verbleibenden nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags berücksichtigen wir nur die Anteilheiten, bei denen eine Rückgabe unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Den → **Fondswert** ermitteln wir unverzüglich, spätestens im Laufe des 5. → **Bankarbeitstags** nach Eingang Ihrer Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail).

b) Auswirkungen

- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die versicherten Leistungen verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Ziffer 10 wird ergänzt durch:

"10.18 Wann können Sie eine Kinderpflegerente einschließen?"

Wenn Sie noch keinen Baustein Kinderpflegerente abgeschlossen haben, können Sie diesen nachträglich während der → **Aufschubdauer** einschließen. Bei Einschluss einer Kinderpflegerente wird auch der Baustein Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes mit eingeschlossen. Darüber hinaus können Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss eine Risikoprüfung vor.

(1) Voraussetzungen

- Das Ergebnis der zuvor genannten Risikoprüfung lässt den Einschluss einer Kinderpflegerente zu.
- Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers einschließen möchten, nehmen wir zusätzlich eine Risikoprüfung für den Versorger vor. Das Ergebnis dieser Risikoprüfung muss den Einschluss zulassen.
- Der Zeitpunkt des Einschlusses liegt innerhalb der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.
- Als Bezugsberechtigten für den Erlebensfall benennen Sie eine Person nach Ziffer 4.1 Absatz 3 oder Sie haben bereits eine Person nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt.

(2) Grenzen

- Die **→versicherte Person** muss mindestens 6 Monate alt sein.
- Das **→rechnungsmäßige Alter** der **→versicherten Person** darf höchstens 16 Jahre betragen.
- Die monatliche garantierte Kinderpflegerente darf höchstens 1.500 EUR betragen.
- Wenn ein Baustein zur Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers eingeschlossen ist, darf das **→rechnungsmäßige Alter** des versicherten Versorgers höchstens 54 Jahre betragen.
- Es gelten die zeitlichen Mindest- und Höchstgrenzen.

(3) Auswirkungen

Wir berechnen die Beiträge für die neu eingeschlossenen Bausteine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgeesehen sind.

Die Beiträge für den Baustein Kinderpflegerente sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen. Wenn für den Baustein Altersvorsorge eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer vereinbart wurde, ist auch die Beitragszahlungsdauer des Bausteins Kinderpflegerente abgekürzt. Die Beitragszahlungsdauer des Bausteins Kinderpflegerente entspricht dann der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung FR14: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags berechnen wir den garantierten Rentenfaktor auf Basis der folgenden Rechnungsgrundlagen:

- unserer unternehmenseigenen Sterbetafel "AZ 2006 R" (**→Tafeln**),
- dem **→Rechnungszins** 1,0 Prozent und
- den **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir im Versicherungsschein.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere **→Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen."

Ziffer 1.4 Absatz 3 a) Satz 1 wird ergänzt durch:

- "die eine vom Geschlecht abhängige Sterbetafel (**→Tafeln**) vorsieht."

Abänderung FR16: Vereinbarte Überschussverwendung steigende Zusatzrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.4 wird ersetzt durch:

"3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen **→Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende Rente (steigende Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die steigende Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** vereinbart worden ist.

Die steigende Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende Zusatzrente ist wie die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR17: Vereinbarte Überschussverwendung jährliche Auszahlung der Überschussanteile

Ziffer 3.2.4 wird ersetzt durch:

"3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten → **Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige → **Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines → **Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→ **Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das → **Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen → **Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir einmal jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR18: Zu der Versicherung ist eine ab Rentenbeginn garantiert steigende Rente, aber keine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die → **versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. → **Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der → **ab Rentenbeginn garantierten Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die → **versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter → **ab Rentenbeginn garantierter Renten**. Die Teile der → **ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 10.3 wird ersetzt durch:

"10.3 Wann können Sie sich für eine steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente anstelle einer steigenden lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Steigende temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der steigenden lebenslangen der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierten Rente nach Ziffer 1.1 eine steigende Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (steigende temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente, solange die → **versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer steigenden temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der → **versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der steigenden temporären Rente aus dem zum Ende der → **Aufschubdauer** vorhandenen → **Policenwert** und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die steigende temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.

- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 10.5 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 3.2.4 erhalten Sie jährliche Überschussanteile, mit denen wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente) finanzieren.

Die steigende temporäre Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden temporären Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende temporäre Zusatzrente ist wie die temporäre Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen."

Abänderung FR19: Zu der Versicherung ist eine ab Rentenbeginn garantiert steigende Rente und eine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die **→versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Teile der **→ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen."

Ziffer 10.3 wird ersetzt durch:

"10.3 Wann können Sie sich für eine steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente anstelle einer steigenden lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Steigende temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der steigenden lebenslangen der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierten Rente nach Ziffer 1.1 eine steigende Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (steigende temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente, solange die **→versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer steigenden temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der **→versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der steigenden temporären Rente aus dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die steigende temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 10.5 ändern.
- Eine vereinbarte Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn kann sich der Höhe nach ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussbe-

rechten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 3.2.4 erhalten Sie jährliche Überschussanteile, mit denen wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (→ **Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente) finanzieren.

Die steigende temporäre Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden temporären Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende temporäre Zusatzrente ist wie die temporäre Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen."

Ziffer 10.5 wird ersetzt durch:

"10.5 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?"

(1) Änderung der Todesfalleistung nach Rentenbeginn

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfalleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter → **ab Rentenbeginn garantierter Renten** ersetzt wird. Die Teile der → **ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

a) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- Alter bei Rentenbeginn,
- durchschnittliche Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 10.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Diese berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach Absatz 1 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR20: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung ist ab Rentenbeginn keine garantiert steigende Rente vereinbart.

Ziffer 10.7 Absatz 1 wird ergänzt um:

- "Sie haben sich nicht für eine steigende temporäre Rente nach Ziffer 10.18 Absatz 2 entschieden."

Ziffer 10 wird ergänzt durch:

"10.18 Wann können Sie sich für eine steigende der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente entscheiden?"

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir für Ihren Vertrag ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente vorsehen.

(1) Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

Wenn die → **versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. → **Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der → **ab Rentenbeginn garantierten Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist.

a) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der steigenden Rente aus dem zum Ende der → **Aufschubdauer** vorhandenen → **Policenwert** und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die steigende Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten steigenden der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierten Rente ermittelt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können sich nach Ziffer 10.5 ändern.
- Die Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn kann sich ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Steigende temporäre Rente

Wenn Sie sich vor dem vereinbarten Rentenbeginn für eine steigende der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente entschieden haben, können Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen jährlich steigenden der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierten Rente nach Absatz 1 eine steigende Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (steigende temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente, solange die → **versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer steigenden temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der →**versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

b) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der steigenden temporären Rente aus dem zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwert** und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die steigende temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 10.5 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die →**Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene →**Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 3.2.4 erhalten Sie jährliche Überschussanteile, mit denen wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente) finanzieren.

Die steigende temporäre Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden temporären Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantieren temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende temporäre Zusatzrente ist wie die temporäre Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir, sofern Sie im Kündigungsfall einen Anspruch auf einen Rückkaufswert haben, den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, der auch im Falle Ihrer Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als

5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung B1: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt. Es entfallen Ziffer 2.1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5.

Abänderung B2: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Sie erreichen uns auf jedem Kontaktweg, beispielsweise **telefonisch (0800 4100104)**, **per E-Mail (lebensversicherung@allianz.de)** oder **auf dem Postweg (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin)**. Weitere Informationen hierzu sowie ein Online-

schwerdeformular finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form an den Ombudsmann für Versicherungen zu wenden (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Online-Schlichtungsantrag: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser unabhängigen und für Verbraucher kostenfrei arbeitenden Schlichtungsstelle teil. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden (**Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 41 08 15 50; Online-Beschwerdeformular: www.bafin.de**). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Verbraucher-Telefonnummer 0800 2 100 500.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

schaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Abänderung C2: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Ziffer 2 Absatz 2 entfällt.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand Ihres Kapitals entnehmen können.

Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

8. Abänderungen zum Teil C

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung C1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert und dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

Anlagestrategie:

Bei einer von uns angebotenen Anlagestrategie handelt es sich um eine Zusammenstellung von Fonds nach festgelegten Anlagegrundsätzen. Weder bei Vertragsschluss noch während der Aufschubdauer müssen von uns Anlagestrategien neben Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Anteilswert:

Der Wert einer Anteilseinheit (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den Bankarbeitstagen in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteilseinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteilseinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteilseinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteilseinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der Anteilswert bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteilseinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen, gegebenenfalls nach Berücksichtigung uns in Rechnung gestellter Handelsgebühren Dritter.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bündeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit:

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben,
- und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann.

Die versicherte Person ist auch berufsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die genannten Voraussetzungen

nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind und damit eine teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn, von den Anteilswerten, der Anzahl der Anteilseinheiten, der Höhe des Beitrags, vom Policenwert und der Höhe des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Dienstunfähigkeit:

Wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt wird, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheidet und
 - fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält,
- liegt Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt.

Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- entlassen wird, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- die zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen der versicherten Person unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- die versicherte Person keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Fondswert:

Der Fondswert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswerten multipliziert wird.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten). Die Verwaltungskosten entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV). Zu den Kosten im Sinne dieser Versi-

cherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten auf den Fondswert bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versichers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Struktur:

Die Struktur bezeichnet im Rahmen einer Anlagestrategie die Zusammenstellung der Fonds sowie die prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags auf die Fonds, die dieser Anlagestrategie zugrunde liegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufs- oder Dienstunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und

dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsjahr:

Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versicherungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den Sie Ihren Rentenbeginn vereinbart haben, und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.